





**S**  
Herzog  
Gra

**S**  
ges  
Lit  
Ho  
mo  
Ze  
ve

So ist  
indem  
dem W  
halten  
ertheile  
zu entz

*[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing as ghostly impressions of the original script.]*



45  
24<sup>b</sup>

**Von Gottes Gnaden Wir Friederich,**  
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Land-  
Graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der  
Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein und Zonna, &c.

**W**üngen hiermit zu wissen; Obwohl in der von Unseres in Gott ruhenden  
Herrn Vaters Gnaden errichteten Waisen- und Zucht-Haus-Ordnung Cap. XV. §. 6.  
pag. 29. ausdrücklich enthalten ist:

**N**achdem verordnen Wir hiermit, daß wenn Arme in sothaner Anstalt  
erzogene Kinder bey ihren erwachsenen Jahren von Gott mit Güthern  
gesegnet werden, und dieselbe ohne Hinterlassung ehelicher Leibes-Erben absteigender  
Linie mit Tode abgeben, sodann der 3te Theil von ihrer Verlassenschaft dem Waisen-  
Hause, zur Dankbarkeit vor die in der Jugend genossene Wohlthat, zufallen solle; im-  
massen Wir dann diese Verordnung als eine Sanctionem pragmaticam zu ewigen  
Zeiten hierdurch declariren, und alle und jede in dem Waisen-Haus erzogene hierauf  
verbinden.

So ist Uns doch Vortrag geschehen, was massen solches geraume Zeit gar nicht beobachtet worden,  
indem die von Uns niedergesetzte Inspection sothanen Hauses von denen sich ereignenden Fällen, daß in  
dem Waisen-Haus erzogene Kinder ohne descendenten versterben, keine Wissenschaft ohnmittelbar er-  
halten kan, die Unter-Obrigkeiten aber darauf zu invigiliren, und besagter Inspection davon Nachricht zu  
ertheilen, bisanhero unterlassen haben. Wann Wir dann diesen Zugang dem pio Corpori keinesweges  
zu entziehen gemeinet seyn; Alz ordnen und befehlen Wir hiermit ernstlich, daß alle Unter-Obrigkeiten, so  
oft in dem Waisen-Hause erzogene Personen ohne Hinterlassung ehelicher Leibes-Erben absteigender Linie  
versterben, als darauf sie fleißig invigiliren, auch durch ihre Schultheissen oder Heimbürgen invigiliren las-  
sen sollen, sofort mit der obsignation und inventur verfahren, das inventarium der Waisen-Inspection  
einschicken bey Vermeidung Söhen Rühr. Strafe, derselben zu dem ihr gebührenden 3ten Theil, nebst de-  
nen Collateral-Gebühren, von denen übrigen 2 Drittheil wo dieselben statt finden, verheissen; dagegen aber  
die von denen Collateral-Geldern ihnen zukommende 6 Pf. vom Rühr. Collectur-Gebühren, auch von der  
dem Waisen-Hause zukommenden Erbschafts-portion genießen, die Saumseligen aber, und welche hierunter  
ihre Schuldigkeit negligiren, nicht allein die dem Waisen-Hause durch ihre Fahrlässigkeit entgangene Erb-  
ratam ex propriis zu ersetzen angehalten, sondern auch um eben so viel strenglich bestrafet, die wahrhaftigen de-  
nuncianten aber, nebst Verschweigung ihres Rahmens, wenn sie es verlangen, mit den 4ten Theil der Straffe  
remuneriret werden sollen. Wornach sich zu achten. Datum Friedenstein den 28. Decembris 1751.

Friederich, H. J. S.



Einigkeit und Eintracht

Einigkeit und Eintracht ist die Grundlage aller Tugend und die Voraussetzung aller Wissenschaft.

Einigkeit und Eintracht ist die Grundlage aller Tugend und die Voraussetzung aller Wissenschaft.

Einigkeit und Eintracht ist die Grundlage aller Tugend und die Voraussetzung aller Wissenschaft.

Einigkeit und Eintracht ist die Grundlage aller Tugend und die Voraussetzung aller Wissenschaft.



Einigkeit und Eintracht



In dem Jahr 1711  
 ist in der Stadt  
 ein großer Schaden  
 durch die Pest  
 entstanden.



Die Pest ist eine  
 sehr gefährliche  
 Krankheit, die  
 durch die Luft  
 verbreitet wird.  
 Sie ist durch  
 die Anwesenheit  
 der Pestbakterien  
 bedingt.

In dem Jahr 1711  
 ist in der Stadt  
 ein großer Schaden  
 durch die Pest  
 entstanden.



53

Vol 1367 B

4°

KD 18

ULB Halle 3  
006 209 505





**S**  
Herbo



*[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from another page.]*

